

BETRIEBSKEGLERVEREINIGUNG

1150 Wien, Hütteldorferstraße 2b

REGULATIV

DER BKV

**für die Betriebsmeisterschaft
und
sonstige Bewerbe**

8. Auflage

Copyright 2018 by BKV

REGULATIV

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	3
2. Durchführungsmodus	3
3. Spielgemeinschaften	7
4. Spielausweise	9
5. Datenschutz	9
5.1 Datenverarbeitung im Rahmen der Anmeldung	10
5.2 Zweck der Erhebung und Verarbeitung	10
5.3 Datenweitergabe	10
5.4 Dauer der Datenspeicherung	10
5.5 Betroffenenrechte	10
6. Sportordnung	11
6.1 Sportbekleidung	11
6.2 Verhalten auf Sportanlagen	11
6.3 Schiedsrichter	12
6.4 Schreiber (Hilfsschiedsrichter)	12
7. Wettbewerbsbestimmungen	12
7.1 Probewürfe	12
7.2 Spielbereich	12
7.3 Wurf	14
7.4 Allgemeine Wertung von gefallenem Kegeln	14
7.5 Wurfanzahl	15
7.6 Bahnwechsel, Bahnwahl, Platzwahl	15
7.7 Wertung im Einzel- und Mannschaftsbewerb	16
7.8 Wartezeit	17
7.9 Spielunterbrechung, Spielabbruch und Bewerbsabbruch	17

1. Allgemein

- 1.1. Das vorliegende Regulativ der BKV gilt für die BKV-Meisterschaft und sonstige BKV-Bewerbe und ist für alle teilnehmenden Mannschaften verbindlich.
- 1.2. Teilnahmeberechtigt an der BKV-Meisterschaft und sonstigen BKV-Bewerben sind alle BetriebskeglerInnen mit gültigem BKV-SpielerInnenausweis.
- 1.3. Die an der BKV-Meisterschaft teilnehmenden SpielerInnen dürfen keinen gültigen SpielerInnenpass des ÖSKB besitzen (Ausnahme: SpielerInnen der Klasse U10, U14, U18, U23, diese sind mit gültigem ÖSKB-SpielerInnenpass im ÖSKB bei ÖSKB-Bewerben startberechtigt, ausgenommen der ÖSKB-Mannschaftsmeisterschaft in allen Landesverbänden).
Zusätzliche Ausnahmeregelungen für NachwuchsspielerInnen bis zur Klasse U18 für einen Einsatz bei ÖSKB-Mannschaftsbewerben (in Landesverbänden) können beim BKV-Vorstand schriftlich beantragt werden.
- 1.4. Jeder spielberechtigte Verein, der mehr als eine Mannschaft meldet, muss für die 1. Mannschaft 6 SpielerInnen und für jede weitere Mannschaft mindestens 5 SpielerInnen gemeldet haben.
- 1.5. Die für die BKV-Meisterschaft und sonstigen BKV-Bewerbe nennenden Vereine haben die, in den Ausschreibungen für diese Bewerbe, angeführte Nennschlüsse unbedingt zu beachten. Dies gilt genauso für die zeitgerechte Bezahlung von Nengebühren. Sollte ein Nenntermin nicht eingehalten werden, so wird der Verein für den Bewerb nicht zugelassen. Bei nicht zeitgerechter Bezahlung einer Nengebühr, wird dem Verein eine Mahngebühr verrechnet.
- 1.6. Von der BKV ist eine Gebührentabelle aufgelegt, die alle diejenigen Gebühren enthält, die nicht in den Ausschreibungen enthalten sind.

2. Durchführungsmodus

- 2.1. Für den Meisterschaftsbewerb sind pro Mannschaft (auch gemischt) vier SpielerInnen startberechtigt.

- 2.2. Die Meisterschaftsspiele werden nach dem 22er Punktesystem gewertet.
- 2.3. Nach einer Gruppenauslosung, durch den Vorstand der BKV, werden die Meisterschaftstermine für die Herbst- bzw. Frühjahrsrunde, in einer Mannschaftsführerbesprechung (Spielvereinbarungssitzung), durch die VereinsvertreterInnen der teilnehmenden Vereine festgelegt (Spielverpflichtung).

Frühester annahmepflichtiger Spielbeginn: **17.00 Uhr**

Spätester annahmepflichtiger Spielbeginn: **20.00 Uhr**
(bei vier Bahnen)
19.00 Uhr
(bei zwei/drei Bahnen)

Spielende: **22.00 Uhr**

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dürfen keine Meisterschaftsspiele durchgeführt werden.

- 2.4. Es wird in Klassen mit Auf- und Abstieg gespielt. In jeder Klasse spielt jeder gegen jeden. Grundsätzlich gilt: Der Klassenerste steigt auf (ausgenommen 1. Klasse), der Klassenletzte steigt ab (ausgenommen letzte Klasse). Die endgültige Klasseneinteilung wird nach Vorliegen der Anmeldungen zur Betriebsmeisterschaft, entsprechend der durch die VereinsvertreterInnen beschlossenen Einteilung, bei der Generalversammlung bekanntgegeben.

Ein Aufstieg einer 2. Mannschaft eines Vereines in die 1. Klasse ist nicht möglich. Stattdessen steigt die bestplatzierte 1. Mannschaft eines Vereines auf.

Sollte eine Mannschaft auf den Aufstieg verzichten, wird diese Mannschaft in die letzte Klasse versetzt.

Vereine mit einer oder mehreren Mannschaften, die sich neu anmelden, starten in der letzten Klasse.

Sollte eine Mannschaft den laufenden Meisterschaftsbewerb vorzeitig beenden (Auflösung der Mannschaft), so werden alle nachfolgenden terminisierten, nicht mehr durchführbaren Spiele mit

22 : 0 (22 Punkte, 0 Kegel und keine Schnittreduzierung für den angetretenen Verein) gewertet. Weiters werden die, bis zum Zeitpunkt der Auflösung durchgeführten Spiele, mit 22 : 0 für die Mannschaften gewertet, gegen die die aufgelöste Mannschaft gespielt hat.

Bei Auflösung von Mannschaften wird für das neue Spieljahr in den Klassen nachgereiht.

Muss eine Nachreihung in den Klassen vorgenommen werden, werden die Absteiger der einzelnen Klassen bei der Nachreihung nicht berücksichtigt. Eine Nachreihung von zweiten Mannschaften in die 1. Klasse ist ebenfalls nicht möglich.

- 2.5.** Bei Vereinen, die mit zwei Mannschaften an dem Meisterschaftsbewerb teilnehmen, sind die beiden schnittbesten SpielerInnen des abgelaufenen Meisterschaftsjahres nur für die erste Mannschaft spielberechtigt.

Für die zweite Mannschaft sind die dritten und vierten schnittbesten SpielerInnen des abgelaufenen Meisterschaftsjahres nur für die erste und zweite Mannschaft spielberechtigt.

Diese Regelung ist sinngemäss für drei, vier, usw., Mannschaften anzuwenden.

Bei Neubeginn eines Vereines mit mehreren Mannschaften gilt diese Regelung nicht.

Die Festlegung der Nichtberechtigten SpielerInnen erfolgt auf Grund der vorhandenen Schnitlliste des abgelaufenen Spieljahres durch den BKV-Vorstand. Nach der Hälfte der Gesamtrundenzahl wird eine neue nichtberechtigten SpielerInnen-Liste erstellt.

Für die Erstellung der nichtberechtigten SpielerInnen-Liste gelten zusätzlich die Bestimmungen in der Ausschreibung zur Betriebsmeisterschaft.

Verlässt ein/e nichtberechtigte/r SpielerIn den Verein, so ist dies, innerhalb von 14 Tagen, dem BKV-Vorstand mitzuteilen. Dies gilt ebenso auch bei Tod eines/einer SpielerIn.

Die nichtberechtigten SpielerInnen-Liste wird dann richtiggestellt und den Vereinen bekanntgemacht.

Sollte dies innerhalb der vorgegebenen Frist nicht der Fall sein, so werden die nach dieser Frist stattgefundenen Spiele dieses Vereines, bis zur Meldung an den BKV-Vorstand, mit 22 : 0

(22 Punkte und erzielte Kegel für den ordnungsgemäss spielenden Verein und Eintragung in die Schnitlliste, 0 Punkte und 0 Kegel für den nichtberechtigten Einsatz eines/einer SpielerIn des anderen Vereines, Nichteintragung in die Schnitlliste, keine Schnittreduzierung) strafverifiziert.

- 2.6.** Wenn ein Verein zwei Mannschaften in einer Klasse hat, so muss das Meisterschaftsspiel der beiden Mannschaften in der ersten Herbst- bzw. Frühjahrsrunde angesetzt werden.

Wenn ein Verein mehr als zwei Mannschaften in einer Klasse hat, werden die Meisterschaftsspiele vom BKV-Vorstand gesetzt.

- 2.7.** Eine Spielterminverschiebung oder ein Heim-Auswärts-Spieltausch, innerhalb einer Spielrunde, ist nur mit Genehmigung des BKV-Vorstandes möglich.
In der letzten Spielrunde eines Meisterschaftsjahres ist eine Spielterminverschiebung grundsätzlich nicht erlaubt.

- 2.8.** Bei Einsatz eines/einer nichtberechtigten SpielerIn, wird das Spiel 22 : 0 für den Gegner gewertet (22 Punkte und erzielte Kegel für den ordnungsgemäss spielenden Verein und Eintragung in die Schnitlliste, 0 Punkte und 0 Kegel für den nichtberechtigten Einsatz eines/einer Spielerin des anderen Vereines, Nichteintragung in die Schnitlliste, keine Schnittreduzierung).

Dies gilt ebenso für den zweimaligen Einsatzes eines/einer SpielerIn in der gleichen Runde.

- 2.9.** Bei nachgewiesener Manipulation einer Spielmeldung oder eines Meisterschaftsspieles, erfolgt eine 0 : 0 Wertung (0 Punkte und 0 Kegel und Nichteintragung in die Schnitlliste für beide Vereine und keine Schnittreduzierung) dieses Spieles, sowie eine Beobachtung der nächsten drei Heimspiele, der an der Manipulation beteiligten Vereine, durch einen neutralen Schiedsrichter. Die dafür entstehenden Kosten gehen zu Lasten der beiden Vereine.

Im Wiederholungsfalle wird vom BKV-Vorstand über weitere Strafmassnahmen entschieden.

- 2.10.** Die Spielmeldungen (mit den Unterschriften beider teilnehmenden Vereine) müssen bis spätestens drei Tage (ausgenommen Samstag, Sonntag, Feiertag) nach dem Meisterschaftsspiel, bei der BKV-

Schriftführung per Post, Fax oder E-Mail, eingelangt sein. Die Durchführung obliegt dem Heimverein.

Für verspätetes Einlangen der Spielmeldung (bei Postversand gilt das Datum des Poststempels), wird dem verantwortlichen Heimverein eine Geldstrafe (lt. Gebührentabelle) vorgeschrieben, die an die BKV, mittels zugesandten Zahlscheines, zu entrichten ist.

Einspruch gegen eine Spielmeldung ist nur innerhalb von 48 Stunden, nach Ende des Meisterschaftsspieles (ausgenommen Samstag, Sonntag, Feiertag) beim BKV-Vorstand möglich. Nach dieser Frist ist kein Einspruch gegen Richtigstellungen durch den BKV-Vorstand mehr möglich.

2.11. Für die Meisterschaftsspiele kann jeder Verein, bis eine Woche vor Spielbeginn, eine/n neutrale/n SchiedsrichterIn anfordern. Der anfordernde Verein hat vor Spielbeginn einen Unkostenbeitrag (lt. Gebührentabelle) an den/die SchiedsrichterIn zu entrichten.

2.12. Bei unkompletem Antreten oder Nichtantreten einer Mannschaft, wird, ohne Wartezeit, das Spiel 22 : 0 für den Gegner gewertet (22 Punkte und 0 Kegel für den angetretenen Verein, 0 Punkte und 0 Kegel für den „**nichtangetretenen**“ Verein und Nichteintragung in die Schnittliste für beide Vereine, keine Schnittreduzierung), siehe auch Pkt. 5.8.

Bei zweimaligem unkompletem Antreten oder Nichtantreten einer Mannschaft in der laufenden Meisterschaft, wird diese auf den letzten Platz der Klasse versetzt, punktegleich mit dem Letzten dieser Klasse.

2.13. Jeder Verein muss mindestens eine/n SchiedsrichterIn namhaft machen können.

3. Spielgemeinschaften (für Betriebsmeisterschaft)

3.1. Eine Spielgemeinschaft kann nur von zwei Vereinen mit jeweils nur einer Mannschaft im BKV gegründet werden, bei denen die Gründung einer 2. Mannschaft nicht möglich ist (d.h. Vereine mit weniger als 11 gemeldeten SpielerInnen).

Sie ist in allen Rechten und Pflichten dem geltenden Regulativ der BKV sowie der geltenden Spiel-Ausschreibung unterworfen (Ausnahme: Pkt. 3.5. – gesetzte SpielerInnen).

Die Gründung kann daher nicht während der laufenden Saison erfolgen, sondern ist, wie jede andere Meldung an die jeweilige Ausschreibung zur Betriebsmeisterschaft gebunden.

Für die Kosten an den Verband (Nenngebühr, Passverlängerungen, etc.) sind die beiden Vereine wie bisher zuständig. Die Begleichung der Gebühren ist zwischen den Stammvereinen zu vereinbaren.

Eine neu gegründete/gemeldete Spielgemeinschaft beginnt in der letzten Klasse.

Eine Teilnahme an Spielveranstaltungen außerhalb der BKV-Meisterschaft (d.h. CUP und Mannschaftsturnier) ist nicht zulässig.

3.2. Die Heimspiele der Spielgemeinschaft sind alternierend an den Spieltagen der beiden Stammvereine auszutragen. (Anmerkung: Auch wenn die Spielstätten der gründenden Stammvereine örtlich getrennt sind, werden die SpielerInnen-Schnitt-Ergebnisse der Heimspiele der Spielgemeinschaft auch immer als Heimspiele für den/die jeweilige/n SpielerIn gewertet.)

3.3. Eine Spielgemeinschaft kann nicht in die 1. Klasse aufsteigen, wenn einer der beiden Stammvereine bereits dort spielberechtigt ist.

3.4. Die SpielerInnen der Spielgemeinschaft bleiben bei ihrem Stammverein gemeldet und sind auch weiter in deren ersten Mannschaft spielberechtigt.

3.5. Für die Spielgemeinschaft gelten dieselben Regeln wie für jede zweite Mannschaft eines Vereines, außer der Zahl der gesetzten SpielerInnen.

Für diese gilt: Es sind jeweils die drei schnittbesten SpielerInnen des abgelaufenen Meisterschaftsjahres der Stammvereine gesperrt, d.h. eine Spielgemeinschaft hat in Summe sechs gesperrte SpielerInnen. Zusätzlich gelten die dazu angeführten Bestimmungen in der Ausschreibung zur Betriebsmeisterschaft.

Für den zweimaligen Einsatz eines/einer SpielerIn in der gleichen Runde gilt ebenfalls die gleiche Regelung wie für Vereine mit zwei Mannschaften (siehe Pkt. 2.8.), d.h. ein/e SpielerIn kann in einer Runde entweder nur bei seinem/ihrem Stammverein oder in der Spielgemeinschaft spielen.

4. SpielerInnenausweise

- 4.1.** Für die neu an der BKV-Meisterschaft und sonstigen BKV-Bewerben teilnehmenden SpielerInnen, werden auf Antrag des Vereines, mittels Anmeldeformular und einem Unkostenbeitrag (lt. Gebührentabelle), von der BKV SpielerInnenausweise ausgestellt.
- 4.2.** Die jährliche Verlängerung der SpielerInnenausweise erfolgt automatisch mittels Unkostenbeitrag (lt. Gebührentabelle), wenn keine schriftliche Abmeldung durch den Vereinsvertreter, bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, vorliegt.
- 4.3.** An- und Abmeldungen von SpielerInnen können ganzjährig vorgenommen werden. Vereins- und Mannschaftswechsel können nur während der Übertrittszeit, vom 1. bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, erfolgen.
- 4.4.** Die SpielerInnenausweise sind bei jedem Meisterschaftsspiel vorzuweisen. Sollte einer der SpielerInnenausweise nicht vorgewiesen werden können, so kann der/die betreffende SpielerIn seine/ihre Identität durch einen Lichtbildausweis nachweisen. Durch eine Protesteintragung auf der Spielmeldung, wird die Spielberechtigung vom BKV-Vorstand überprüft.

5. Datenschutz

Die Betriebskeglervereinigung Wien (BKV) verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz). Die wichtigsten Aspekte zur Datenverarbeitung sind in den folgenden Punkten festgehalten.

5.1. Datenverarbeitung im Rahmen der Anmeldung

Im Rahmen der Anmeldung zur Meisterschaft der BetriebskeglerInnen werden folgende personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet:

- Name (Vorname, Zuname)
- Geschlecht (weiblich / männlich)
- Geburtsjahr
- Vereinszugehörigkeit
- Spielergebnisse

Mit der Abgabe der von den SpielerInnen unterzeichneten Anmeldung anerkennen die SpielerInnen das Regulatorik der BKV in der jeweils gültigen Fassung sowie sämtliche darin enthaltenen Bestimmungen.

5.2. Zweck der Erhebung und Verarbeitung

Personenbezogene Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung erhoben und verarbeitet.

Soweit personenbezogene Daten für die Ergebniserfassung bzw. das Ergebnismanagement im Zusammenhang mit der Anmeldung oder Teilnahme an (sportlichen) Veranstaltungen oder Wettkämpfen erforderlich sind, werden diese gespeichert, archiviert (soweit im berechtigten Interesse liegend) und auf der Homepage der BKV veröffentlicht.

5.3. Datenweitergabe

Eine Übermittlung der Daten an Dritte oder externe Organisationen ist nicht vorgesehen.

5.4. Dauer der Datenspeicherung

Bei der Abmeldung von SpielerInnen werden auf Wunsch sämtliche personenbezogenen Daten gelöscht, die Spielergebnisse werden allerdings nur anonymisiert, um keine Inkonsistenzen in den Ergebnislisten und Statistiken zu verursachen.

5.5. Betroffenenrechte

Allen SpielerInnen der BKV stehen bezüglich der personenbezogenen Daten, das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung zu.

Das Recht auf Lösung der personenbezogenen Daten führt zum sofortigen Ausschluss von allen Bewerbungen.

Anfragen sind schriftlich an den Datenverantwortlichen der BKV zu richten.

Die zuständige Aufsichtsbehörde bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht ist die österreichische Datenschutzbehörde.

6. Sportordnung

6.1. Sportbekleidung

6.1.1. Eine für den Kegelsport geeignete Bekleidung für Damen und Herren.

Zwingend werden Sportschuhe vorgeschrieben, die der jeweiligen Bahnordnung entsprechen.

6.1.2. Mannschaften sollen einheitlich gekleidet sein.

6.2. Verhalten auf Sportanlagen

6.2.1. Der Heimverein ist für Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf der Sportanlage verantwortlich. Unsportliches Benehmen von ZuschauerInnen bzw. unsportliches Verhalten gegenüber den SpielerInnen oder von SpielerInnen und FunktionärInnen, ist nicht zu dulden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen, kann der/die SchiedsrichterIn ein Spiel oder einen Bewerb abbrechen. Es ist Pflicht, gegenüber dem Gastverein zuvorkommend zu sein.

6.2.2. Je nach Beschaffenheit der Anlage, kann, zum Schutz der SpielerInnen, wenn sich zwischen Zuschauerraum und Kegelbahn keine Trennwand befindet oder keine geeignete Klimaanlage (Lüftungsmöglichkeit) vorhanden ist, auch für den Zuschauerraum, ein allgemeines Rauchverbot ausgesprochen werden.

6.2.3 Als Heimbahn ist jene Anlage zu verstehen, auf der der Verein sein laufendes Training durchführt. Diesem Umstand ist bei der Startplanerstellung für den Mannschaftsbewerb in der Meisterschaft, unter Wahrung des gleichen Startrechts für alle, Rechnung zu tragen.

Eine Verlegung der Heimbahn, während der laufenden Meisterschaft, ist dem BKV-Vorstand unbedingt zu melden.

6.3. Schiedsrichter

Der Gastverein hat vor Spielbeginn eine/n SchiedsrichterIn bekanntzugeben.

6.4. Schreiber (Hilfsschiedsrichter)

Bei jedem Spiel müssen die SchreiberInnen des Heimvereines den SpielerInnen des Gastvereines schreiben und umgekehrt.

7. Wettbewerbsbestimmungen

7.1. Probewürfe

Jede/r SpielerIn hat vor jedem Start das Recht, 5 Probewürfe zu machen, sofern in der entsprechenden Ausschreibung keine andere Regelung angegeben ist.

7.2. Spielbereich

7.2.1. Die SpielerInnen haben sich, während ihrer Spielzeit je Bahn, ausschließlich im Spielbereich aufzuhalten.

7.2.2. Der Spielbereich hat die Größe von 6,50 m x 1,70 m. Er wird begrenzt durch die 5 cm breite, weiße Grenzlinie, links und rechts, am vorderen Ende der Aufsatzbohle. Ebenso durch die 5 cm breiten, weißen Grenzlinien, links und rechts, neben dem rutschfesten Belag und des Anlaufes, sowie 1 m hinter der Aufsatzbohle.

7.2.3. Bei Bahnen, wo der Raum vor dem Kugelkasten in dem vorgeschriebenen Maß nicht inbegriffen ist, erweitert sich in der Breite das Maß um die Länge des Kugelkastens.

7.2.4. Alle Grenzlinien dürfen betreten, aber nicht übertreten werden. Übertretungen der Grenzlinien werden, nach einmaliger Verwarnung (gelbe Karte) durch den/die SchiedsrichterIn, als Nullwurf gewertet. Der Spielbereich darf nur mit Zustimmung des/der SchiedsrichterIn verlassen werden. Bei Vorhandensein

einer tauglichen automatischen Übertretungsanzeige für die vordere Grenzlinie, muss diese zur Feststellung eines Übertretens nach vorne herangezogen werden.

7.2.5. Wird übertreten, so bleiben, nach einmaliger Verwarnung (gelbe Karte) durch den/die SchiedsrichterIn, alle nachfolgenden unvorschriftsmäßigen Würfe ohne Wertung (gelb/rote Karte). Beim Spiel in das Abräumen gelten die zu Fall gebrachten Kegel als gefallen, werden aber nicht gewertet. Das Aufleuchten der automatischen Übertretungsanzeige allein berechtigt nicht zur Streichung, die Verwarnung (gelb/rote Karte) durch den/die SchiedsrichterIn, muss der Streichung vorausgegangen sein.

7.2.6. Rutschen oder Gleiten, bei oder nach dem Abwurf der Kugel, sowie jede Hilfestellung, wie das Ablegen einer bereits aufgenommenen Kugel auf die Bahnoberfläche innerhalb des Spielbereiches vor dem Abwurf, sowie das Berühren des Bodens, der Wand oder des Kugelrücklaufes unmittelbar nach dem Abwurf der Kugel, ziehen eine Verwarnung (gelbe Karte) nach sich. Jedes weitere Vergehen wird mit gelb/roter Karte geahndet und der Wurf wird ungültig.

Striche mit den Sportschuhen, egal ob Ferse oder ganzer Schuhunterteil oder jede andere Markierungsart sind verboten. Es ist aber erlaubt, links oder rechts neben der Aufsatzbohle den Stand kenntlich zu machen. Kleine Markierungszeichen (Klebeband, Taschentuch, usw.) müssen ohne Beschädigung des Spielbereiches sofort entfernt werden können. Bei einem Verstoß erfolgt eine Verwarnung durch den/die SchiedsrichterIn.

Haftmittel sind erlaubt, jedoch keine Mittel aus Spraydosen. Werden Haftmittel verwendet, müssen die benutzten Kugeln vor dem Bahnwechsel mit einem Handtuch abgerieben werden.

Offene Trinkgefäße sowie Glasflaschen sind im Spielbereich und in unmittelbarer Nähe des Spielbereiches verboten. Plastikflaschen, wie z. B. ISO-STAR, sind erlaubt.

7.2.7. Jede unsportliche Bewegung (Geste) ist verboten und ist mit einer Verwarnung (gelbe Karte) durch den/die SchiedsrichterIn zu ahnden. Im Wiederholungsfalle (gelb/rote Karte) ist der

nächste Wurf als Nullwurf zu werten und durchkreuzt im Wurfzettel bzw. Computerausdruck einzutragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Sportordnung, welche nicht im Zusammenhang mit dem Anlauf oder mit dem Abwurf der Kugel stehen. Bei nochmaliger Verwarnung (rote Karte) ist ein Ausschluss vorzunehmen.

7.2.8. SchreiberInnen (HilfsschiedsrichterInnen) sind verpflichtet, bei Vergehen den Spielablauf zu unterbrechen (Bahnstopp) und den/die SchiedsrichterIn zu informieren.

7.3. Wurf

7.3.1. Die Kugel muss auf der Aufsatzbohle aufgesetzt werden. Wird sie neben der Aufsatzbohle oder auf der Bahn aufgesetzt, bleiben, nach einmaliger Verwarnung (gelbe Karte) durch den/die SchiedsrichterIn, alle folgenden unvorschriftsmäßigen Würfe ohne Wertung.

Beim Spiel in das Abräumen, gelten, bei gelb/roter Karte, die zu Fall gebrachten Kegel als gefallen, d.h. sie werden nicht mehr aufgestellt, und werden als Nullwurf eingetragen. Auf dem Wurfzettel bzw. Computerausdruck ist die Kegelanzahl dementsprechend zu reduzieren.

7.3.2. Das Anbanden der Kugel ist verboten und liegt vor, wenn die Kugel, vor Treffen eines Kegels, eine der Seitenwände der Bahn berührt. In diesem Falle bleiben die zu Fall gebrachten Kegel ohne Wertung und sind beim Abräumen wieder aufzustellen.

7.3.3. Kegel, welche durch eine vom Kugelfang zurückrollende Kugel zu Fall gebracht werden, werden nicht gewertet und sind beim Abräumen wieder aufzustellen. Während eines Wurfes darf niemand den Spielbereich und die Bahn betreten oder im Kugelfang stehen. Hinter jedem/jeder Startenden kann ein/e BetreuerIn, jedoch außerhalb des Spielbereiches, Platz nehmen (gilt für Bahnen mit oder ohne Trennwand), dadurch dürfen aber die NebenspielerInnen nicht behindert werden.

7.4. Allgemeine Wertung von gefallenem Kegel

7.4.1. Bei Kegelstellautomaten erfolgt die Wertung nach dem elektrischen Bildanzeiger. Offensichtliche Fehler in der Anzeigevorrichtung sind durch die Spiel- oder

Wettbewerbsleitung zu überprüfen. Ist ein Defekt nicht zu beheben, werden die tatsächlich gefallenen Kegel gewertet.

7.4.2. Die optische Anzeige (Wurfanzahl, Zahl der gefallenen Kegel bzw. Summe der gefallenen Kegel), wie Zählwerke der Automatikbahnen, ist für die Eintragung im Wurfschein heranzuziehen.

7.4.3. Die erzielten Ergebnisse sind von Bahn zu Bahn mitzuaddieren.

7.4.4. In allen Zweifelsfällen, ob ein Kegel als gefallen gilt, hat der/die SpielerIn Einspruchsrecht bei dem/der SchiedsrichterIn, der/die darüber allein entscheidungsberechtigt ist. Dieses Einspruchsrecht kann allerdings nur vor Abgabe des nächsten Wurfes geltend gemacht werden.

7.4.5. 50 Wurf sind nach Möglichkeit innerhalb von 20 Minuten (Netto-Spielzeit) zu tätigen.

7.4.6. Gelbe, gelb/rote und rote Karten sind auf dem Wurfschein zu vermerken.

7.5. Wurfanzahl

7.5.1. Die Höchstgrenze, für die in einem Wettbewerb hintereinander abzugebenden Würfe, beträgt 200.

7.5.2. Die Wurfanzahl beträgt bei BKV-Meisterschaftsspielen 100 Wurf gemischter Art, 50 Volle und 50 Abräumen, und sind pro Bahn aufgeteilt in je 25 Volle, 25 Abräumen, mit einmaligem Bahnwechsel.

7.6. Bahnwechsel, Bahnwahl, Platzwahl

Bei Mannschaftsbewerben starten, aus Gründen des gleichen Startrechtes und der gleichmäßigen Benützung der Bahnen:

7.6.1. Auf Bahnen mit gerader Bahnanzahl immer gleichviele vereinseigene und vereinsfremde SpielerInnen.

7.6.2. Auf Bahnen mit ungerader Bahnanzahl im ersten Durchgang ein/eine vereinseigene/r SpielerIn und mehr als ein/eine vereinsfremde/r SpielerIn, im zweiten Durchgang umgekehrt.

7.6.3. Die Gastmannschaft startet immer auf den geraden Bahnen. Bei Zweierbahnen auf Bahn 2/1, 1/2, 2/1 und 1/2, bei Dreierbahnen auf Bahn 2/3, 1/2 und 3/1, bei Viererbahnen auf Bahn 2/1, 4/3 und 1/2, 3/4.

7.6.4. Der Bahnwechsel hat immer nach 50 Wurf gemischter Art, 25 Volle, 25 Abräumen, zu erfolgen. Im Einzelstart sind die vorhandenen Bahnen gleichmäßig von allen SpielerInnen, beginnend auf Bahn 1 bis höchstens Bahn 4 (bei 200 Wurf), im Sinne des Uhrzeigers zu verwenden.

7.7. Wertung im Einzel- und Mannschaftsbewerb

7.7.1. Wie die Wertung erfolgt, ist in der Ausschreibung für den jeweiligen Bewerb festzulegen.

7.7.2. Für das laufende Meisterschaftsspieljahr gilt die Punktetabelle auf der Spielmeldung.

7.7.3. Die erreichte Gesamtpunktzahl, aus allen Spielen der Herbst- und Frühjahrsmeisterschaft, ergibt die Endplatzierung.

Bei Punktegleichheit entscheidet:

1. Der höhere Mannschaftsdurchschnitt aller Auswärtsspiele.
2. Der höhere Gesamtmannschaftsdurchschnitt aller Spiele.
3. Die höhere Anzahl der abgeräumten Kegel.
4. Die direkte Begegnung.

7.7.4. Ein einmaliger SpielerInnentausch, pro Spiel, ist gestattet. Der Austausch muss unverzüglich und ohne Spielunterbrechung der anderen SpielerInnen erfolgen. In diesem Falle kegelt der/die bereitstehende AustauschspielerIn auf das Ergebnis des/der Ausgeschiedenen weiter. Der Austausch muss auf der Spielmeldung vermerkt werden. Das Spielergebnis wird in der Einzelwertung für den/die Ausgeschiedene/n herangezogen. Der/die so verwendete AustauschspielerIn kann jedoch in derselben Runde nicht mehr eingesetzt werden. Ist kein Ersatz vorhanden, so wird das bisher erzielte Ergebnis des/der Ausgeschiedenen zur Wertung herangezogen.

7.7.5. Ausgeschlossene SpielerInnen dürfen nicht ersetzt werden.

7.8. Wartezeit

7.8.1. Der in der Spielverpflichtung angegebene Spielbeginn ist für alle TeilnehmerInnen bindend. Bei Nichteinhaltung des Spielbeginns, gemessen nach MEZ, tritt Startverlust ein und dem vollständig angetretenen Verein werden 22 : 0 Punkte (22 Punkte und 0 Kegel für den „**angetretenen**“ Verein, 0 Punkte und 0 Kegel für den nichtangetretenen Verein und Nichteintragung in die Schnittliste für beide Vereine, keine Schnittreduzierung) zuerkannt. Dieser Verein ist nicht verpflichtet, seine SpielerInnen ohne Gegner an den Start zu schicken. Hält ein Verein den Spielbeginn zweimal oder mehrmals nicht ein, so wird, wie unter Pkt. 2.12. beschrieben, vorgegangen. Eine Meldung an den BKV-Vorstand hat zu erfolgen.

7.8.2. Sollte eine begründete Verhinderung (z.B. Verkehrsunfall, usw.) oder ein Ausfall durch höhere Gewalt (z.B. Naturereignisse, Katastropheneinsatz, usw.) eintreten, so wird, nach Verständigung eines BKV-Vorstandsmitgliedes, das Spiel neu angesetzt.

7.8.3. Hat ein Mannschaftsspiel begonnen, muss dieses fließend durchgeführt werden. Es besteht kein Anspruch auf Wartezeit.

7.9. Spielunterbrechung, Spielabbruch und Bewerbsabbruch

7.9.1. Als Spielunterbrechung zählen alle aus irgendwelchen Gründen erforderlichen Unterbrechungen bis zu einer Höchstdauer von 30 Minuten. Sie wird z.B. erforderlich bei Schnurriss eines Kegels, kurzzeitiger Störung bei Automatikbahnen, usw.

7.9.2. Ein Spiel- bzw. Bewerbsabbruch ist nur dann begründet, wenn, z.B. bei Störungen technischer Art, usw., eine Unterbrechung von mehr als 30 Minuten entsteht oder der Spielbeginn um mehr als 30 Minuten verzögert wird.

7.9.3. Wenn besondere Ereignisse (siehe Pkt. 6.8.2.) eintreten.

7.9.4. Sofort nach Spielbeginn, wenn Ruhe und Ordnung auf der Sportanlage nicht hergestellt werden können.

7.9.5. In den Punkten 6.9.1. bis 6.9.4. entscheidet darüber nur der/die SchiedsrichterIn.

7.9.6. Bei Spiel- bzw. Bewerbsabbruch, während eines Startes, ist durch den/die SchiedsrichterIn die Kegelstellung festzuhalten. Fällt bei Spiel- bzw. Bewerbsabbruch, bei Störungen von über 30 Minuten, der Spielverhinderungsgrund weg und sind beide angetretenen Mannschaften und der/die SchiedsrichterIn noch anwesend, so kann, nur mit Einverständnis der VereinsvertreterInnen, das Spiel bzw. der Bewerb noch am selben Tag fortgesetzt werden. Im Falle eines Einzelbewerbes ist das Einverständnis der zum Zeitpunkt des Abbruches auf der Bahn befindlichen SpielerInnen einzuholen, um den Bewerb noch am selben Tag fortzusetzen. Ist dies nicht der Fall, so ist dies einem BKV-Vorstandsmitglied zu melden, der/die dann die Fortsetzung des Spieles oder Bewerbes an einem anderen Tag vorschreibt.

7.9.7. Unberücksichtigt davon, ob ein abgebrochenes Spiel oder ein Bewerb am selben oder an einem anderen Tag fortgesetzt wird, gibt es für die betroffenen SpielerInnen, bei Spielunterbrechungen von mehr als 20 Minuten, vor Wiederaufnahme des Spieles oder Bewerbes, fünf Freiwürfe ins Leere.

7.9.8. Bei sämtlichen Störungen des Spielablaufes ist unverzüglich der/die SchiedsrichterIn zu verständigen.

Wien, im August 2018

(8. überarbeitete Auflage)